



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation  
Aufsicht und Funkkonzessionen

# Empfangsgebühren und internetfähige Multimedia-Geräte

Véronique Gigon, Stellvertretende Direktorin,  
Leiterin Abteilung Aufsicht und Funkkonzessionen  
BAKOM-Mediengespräch, 9. Juli 2008



# Übersicht

1. Radio- und Fernsehempfangsgebühren
2. Technologische Entwicklung
3. Multifunktionale Geräte
4. Empfang via Handy
5. Empfang via Internet



# Empfangsgebühren

Zweck der Empfangsgebühren (Art. 70 RTVG):

- Finanzierung der SRG-Programme
- Unterstützung der lokalen und regionalen Radio- und Fernsehveranstalter
- Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung
- Errichtung von Sendernetzen mit neuen Technologien
- Finanzierung des Inkassoaufwandes



# Empfangsgebühren

Wer bezahlt Empfangsgebühren (Art. 68 RTVG)?



- Haushalte oder Unternehmen, die ein Gerät für den Empfang von Radio und Fernsehprogrammen bereithalten oder betreiben, müssen Empfangsgebühren bezahlen.
- **Die Gebühr ist pro Haushalt oder Geschäftsstelle unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte nur einmal geschuldet.**





# Technologische Entwicklung

Radio- oder Fernsehempfang erfolgte ursprünglich nur mit **konventionellen Geräten** (Radiogerät, Autoradio, Fernsehgerät usw.).

Seit einigen Jahren gibt es **multifunktionale Geräte** (Computer, Handy, ...), mit welchen, nebst vielen anderen Anwendungen, auch Radio- und Fernsehprogramme empfangen werden können.





# Multifunktionale Geräte

Multifunktionale Geräte lösen eine Gebührenpflicht aus, wenn sie einen gleichwertigen Empfang wie mit konventionellen Geräten gewährleisten (**Substitution**):

- im technischen Bereich (Empfangsqualität)
- im Bereich des Programmangebots





# Empfang via Handy

Voraussetzungen für die Gebührenpflicht:

- wenn **Radioprogramme** empfangen werden können
- wenn nach **DVB-H oder DVB-T Standard mobiles Fernsehen** empfangen werden kann.

Der Empfang von Fernsehen mittels DVB-T ist ohnehin gebührenpflichtig, unabhängig ob er mittels traditionellem oder multifunktionalem Gerät erfolgt.

**Ausnahme:** Weiterhin **nicht** gebührenpflichtig ist der Empfang von Fernsehprogrammen mittels Streaming (UMTS/EDGE), da die Empfangsqualität nicht vergleichbar ist mit derjenigen der traditionellen Empfangsgeräte.



# Empfang via Internet

## **Festlegung der Kriterien für die Gebührenpflicht:**

Die Arbeitsgruppe „NeueTechnologien“ (BAKOM und Internet Service Provider ISP) hat verschiedene technische Fragen und im Besonderen die Möglichkeit einer Blockierung des Empfangs via Internet diskutiert.

Anhörung interessierter Kreise (Wirtschafts- und Konsumentenorganisationen, Billag, SRG).



# Radioempfang via Internet



**Voraussetzungen** für die Gebührenpflicht für **Radioempfang** via Internet für Haushalte und Gewerbe bleiben **unverändert**:

- ISDN- oder Breitbandanschluss (z.B. ADSL, Kabelnetz)
- spezielle Software (z.B. Mediaplayer, Realplayer, usw.) installiert.



# TV-Empfang via Internet

(Neu, gültig ab 1. September 2008)

**Voraussetzungen** für die Gebührenpflicht für TV-Empfang via Internet **für Haushalte:**

- Breitbandanschluss (z.B. ADSL, Kabelnetz)
- Spezielle Software (z.B. Mediaplayer, Realplayer, usw.)
- Kostenpflichtiges Abonnement oder **(neu) kostenlose Registrierung bei einem Internet TV-Anbieter** zwecks Fernsehempfang (z.B. Netstream, Zattoo)

Diese Voraussetzung entspricht der Absicht, den Computer zum Empfangsgerät zu machen.



# Empfang via Internet

(Neu, gültig ab 1. September 2008)

**Voraussetzungen** für die Gebührenpflicht für den Radio- und TV-Empfang via Internet **für Gewerbe:**

- Gleiche Voraussetzungen wie für die Haushalte
- Möglichkeit, neben einer informatiktechnischen Lösung, **(neu) mit einer betriebsinternen Weisung** den Programmempfang zu verbieten und so die Gebührenpflicht zu vermeiden.



# Situation im Ausland

Empfang via Internet bereits gebührenpflichtig in:

- Deutschland
- England
- Österreich
- Finnland
- Dänemark



# Die Zukunft

- Wir verfolgen die technologischen Entwicklungen.
- Weitere Anpassungen möglich gemäss Art. 57 RTVV